

Vereinssatzung des 1. American Sports Club Frankfurt (Oder) Red Cocks e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "1. American Sports Club Frankfurt (Oder) Red Cocks". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "1. American Sports Club Frankfurt (Oder) Red Cocks e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im:
 - Landessportbund Brandenburg e.V.
 - StadtSportbund Frankfurt (Oder) e.V.
 - American Football & Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.
 - Brandenburgischer Volleyball Verband e.V.
 - Brandenburgischer Basketball Verband e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des American Football, Flag Football, Cheerleading, Volleyball, Juggler, Zumba, Basketball, allgemeiner Breitensport und andere amerikanische Sportarten (Baseball, usw.), ebenso neuaufgenommene Sportarten der angehörigen Fachverbände.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Die Ausrichtung von Meisterschaften, Turnieren und Infoveranstaltungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, soweit sie nicht Aufwendungen sind, die vom Vereinszweck gedeckt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frankfurt (Oder), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Digitalisierte Aufnahmeanträge sind über die offiziellen Plattformen des Vereins ebenfalls

zulässig. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen müssen digitalisierte Aufnahmeanträge durch den gesetzlichen Vertreter separat bestätigt werden. Eine digitalisierte Bestätigung ist zulässig und wird vom Verein bis zur Beendigung und vollständigen Abwicklung der Mitgliedschaft aufbewahrt. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Datenschutzerklärung entsprechend den Vereinsvorgaben beizufügen.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Mit Teilnahme am Vereinsleben ab der fünften Woche geht die natürliche Person automatisch einen Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ein. Die natürliche Person ist verpflichtet, bei Erfüllung von § 3 Abs. 3 mitzuwirken.
6. Mit Beginn der Probemitgliedschaft erkennt die natürliche Person die Vereinssatzung an. Die Satzung ist auf der Homepage verfügbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung

besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie erlässt dazu eine Beitrags- und Finanzordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.

§ 7 Selbstverpflichtung der Vereinsmitglieder und des Vereins

1. Die Mitglieder des Vereins distanzieren sich von rassistischen, extremistischen, demokratiefeindlichen und diskriminierenden Handlungen und Äußerungen in ihrem Umfeld. Sie treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.
2. Der Verein wird mit dem sportlichen Angebot ein Umfeld für demokratisches Handeln schaffen. In Leitsätzen wird der Verein die Grundgedanken definieren. Mit der Mitgliedschaft sind die Leitsätze selbstverpflichtend.
3. Verstöße gegen die Leitsätze durch Mitglieder des Vereins können zu einer Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 4 der Vereinssatzung führen.
4. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins werden mit Ihrem Handeln aktiv an der demokratischen Weiterentwicklung ihres Umfeldes einwirken und allgemeine Werte der Demokratie vermitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (Präsidium) und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (Präsidium) i.S.v. § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Folgende Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - Präsident
 - Präsident
 - Vizepräsident – Football & Cheerleading
 - Vizepräsident – Volleyball
 - Vizepräsident – Jigger

- Vizepräsident – Basketball, Zumba
- Vizepräsident – Mitglieder/ Kinderschutz
- Vizepräsident – Event & Equipment
- Vizepräsident – Freiwilligendienste
- Vizepräsident – PR/ Marketing
- Schatzmeister

Die Positionen ein „Präsident“, ein „Vizepräsident“ und „Schatzmeister“ müssen durch die Mitgliederversammlung in jedem Fall gewählt werden.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung zusätzlich zum Vorstand gewählt. Der erweiterte Vorstand genießt kein Stimmrecht und kann den Verein nicht nach außen vertreten. Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Platzwart
- Beauftragter Young Red Cocks
- bis zu drei Flag Football Beauftragte
- bis zu zwei Vereinsarzt
- bis zu drei Basketball Beauftragte
- bis zu drei Cheerleader Beauftragte
- bis zu drei Männer Football Beauftragte
- bis zu drei Volleyball Beauftragte
- bis zu drei Jugger Beauftragte
- bis zu drei Beauftragte für Material und Beschaffung
- Kommunikationsbeauftragten
- bis zu zwei Kinderschutzbeauftragten
- Datenschutzbeauftragten
- Beauftragte Rechnungswesen
- bis zu zwei Kassenprüfer

Die hierangeführte Mitgliederliste des erweiterten Vorstandes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann weitere Positionen in den erweiterten Vorstand aufnehmen. Die Personen des erweiterten Vorstandes führen ihre Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es besteht keine Pflicht alle Positionen des erweiterten Vorstandes zu besetzen. Der erweiterte Vorstand wird zusammen mit dem Vorstand (§ 9 Abs.1) gewählt. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand namentlich Vereinsmitglieder für Positionen des erweiterten Vorstandes benennen.

4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Zahlungen dürfen allerdings nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird keine Mehrheit für einen Antrag gefunden, so gilt er als abgelehnt.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die schriftlichen Stimmübertragungen werden gegenständlicher Bestandteil der Teilnehmerliste/Protokoll der Mitgliederversammlung. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands;

- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Wahl eines Kassenprüfers.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine

solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs.2).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Frankfurt (Oder) (§ 2 Abs.5).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Vorstand und beschlossen auf der Mitgliederversammlung

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am: 24.02.2012, 02.03.2023, 27.03.2025

Frankfurt (Oder), den 27.03.2025